



BEITRAGSORDNUNG

vom 07.04.1990, geändert am 17.03.2001,
geändert am 16.03.2002, geändert am 11.04.2015
geändert am 22.09.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Finanzierung seines Haushalts und der an die Dachorganisation auf Landes- und Bundesebene zu leistenden Zahlungen erhebt der Fischereiverband Oberbayern e.V. (FVO) von seinen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für Ihre Berechnung und Erhebung ist das Kalenderjahr maßgebend.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine in Geld zu leistende Bringschuld.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 2 Zielsetzung

Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge (Beiträge) hat sachgerecht und nach ausgewogenen Kriterien zu erfolgen. Eine übermäßige Belastung einzelner Mitglieder ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu vermeiden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der FVO hat ordentliche und mittelbare Mitglieder (§ 4 der Satzung).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem FVO unmittelbar angehörenden
 1. Organisationen der Angelfischer,
 2. die oberbayerischen Berufsfischer- und Seenbesitzer,
 3. die oberbayerischen Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter,
 4. die Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften
 5. die Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen, die keiner der unter Nr. 1-5 genannten Gruppierungen angehören).
- (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Personen, die Mitglieder in einer der unter Nr. 1 und 4 genannten ordentlichen Mitglieder sind.

§ 4 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2.



§ 5 Beitragsbemessungsgrundlagen für Organisationen der Angelfischer

- (1) Für jedes einer Organisation angehörende Mitglied (mittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1)
- | | |
|---------------------------|-----------|
| beträgt der Jahresbeitrag | 15,55 EUR |
| für Jugendmitglieder | 14,55 EUR |
- (2) Mittelbare Mitglieder in diesem Sinne sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder der Organisationen, nicht jedoch die Ehrenmitglieder.
- (3) Nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des FVO melden die Organisationen alljährlich, spätestens bis zum 01. Februar eines jeden Jahres, die Anzahl der ihnen angehörenden mittelbaren Mitglieder.

§ 6 Beitragsbemessungsgrundlage für die oberbayerischen Berufsfischer, Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter

Die oberbayerischen Berufsfischer und Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter entrichten je Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3) einen Jahresbeitrag in Höhe von

27,50 EUR

§ 7 Beitragsbemessungsgrundlagen für Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften

Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften entrichten für jedes ihnen angehörende Innungsmitglied / jeden beteiligten Genossen (mittelbares Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4) einen Jahresbeitrag in Höhe von

27,50 EUR

Innungen und Genossenschaften geben dem FVO bis spätestens 01. Februar eines jeden Jahres die Anzahl der mittelbaren Mitglieder bekannt.

§ 8 Beitragsbemessungsgrundlage für Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag bei Einzelmitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| 1. natürliche Personen | 40,00 EUR |
| 2. juristische Personen,
Personenvereinigungen oder
nicht rechtsfähige Vereinigungen | 160,00 EUR |



§ 9 Rechnungsstellung

Die zu entrichtenden Beiträge stellt die Geschäftsstelle des FVO den Beitragspflichtigen (gem. § 4) alljährlich, spätestens bis zum 15. März des Beitragsjahres, (§ 1 Abs. 2) in Rechnung. Als Rechnungsstellung gilt auch die Übersendung der angeforderten Beitragsmarken.

§ 10 Änderung der Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres

Die Beitragsschuld ist auf Ansuchen nachträglich zu berichtigen, wenn sie sich im Laufe eines Kalenderjahres verändert. Bezahlte Beiträge werden gegen Rückgabe der Beitragsmarken, jedoch nur bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, gutgeschrieben.

§ 11 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 12 Mahnverfahren

- (1) Wird der geschuldete Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet, so mahnt die Geschäftsstelle des FVO den ausstehenden Betrag an. Mündliche oder fernmündliche Mahnungen sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die zweite Mahnung bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Für sie werden die üblichen Mahnkosten, sowie die banküblichen Verzugszinsen für Kontokorrentkredite, mindestens 4% p.a., ab 01. April des laufenden Kalenderjahres erhoben.
- (3) Ist das Mahnverfahren erfolglos, so berichtet der geschäftsführende Vizepräsident dem Hauptausschuss, der über die mögliche Einleitung des Ausschlussverfahrens (§ 8 Abs. 2 der Satzung) entscheidet.

§ 13 Stundungsverfahren

Über Anträge des Beitragspflichtigen auf Stundung der Beitragsschuld unterrichtet der geschäftsführende Vizepräsident den Hauptausschuss.

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 11.04.2015 nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 6, Nr. 5 der Satzung) in Kraft.